



## Reglement betreffend die Beteiligung der Mitglieder am Kapital

---

- Art. 1** Gemäss *Art. 6* der Statuten der La Forestière, Genossenschaft von Eigentümern und Forstunternehmer, beteiligen sich die Mitglieder am Kapital.
- Art. 2** Diese Beteiligung wird entsprechend der Hiebsätze gemäss den Bewirtschaftungsplänen.
- Art. 3** Für die Mitglieder deren Bewirtschaftungsplan seit mehr als 15 Jahren nicht revidiert wurde, gilt der dem kantonalen Amt für Wald gemeldete Hiebsatz.
- Art. 4** Die Mitglieder, die keinen Bewirtschaftungsplan erstellen müssen, bezahlen den Minimalbetrag.
- Art. 5** Die Beträge werden wie folgt festgelegt :
- Fr. 5.--/m<sup>3</sup> des Hiebsatzes*
- Minimalbetrag Fr. 250.—
  - Maximalbetrag Fr. 15'000.— pro Mitglied.
- Art. 6** Die eidgenössische Stempelsteuer wird auf die festgesetzten Beteiligungen zusätzlich verrechnet.

Echandens, den 1. Dezember 2006

Bei Streitigkeiten ist der französische Text massgebend.